

ÄRZTE AUSBILDUNG 2015

Vorwort	3
Rechtliche Grundlagen	4
Basisausbildung	4
Wie werde ich Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin?	5
Die Lehrpraxis	6
Wie werde ich Facharzt/Fachärztin?	6
Internistische Fächer	7
Chirurgische Fächer	7
Weitere Sonderfächer	8
Ausbildungsverlauf und -nachweise	9
Übergangsbestimmungen	10
Sonstige Änderungen	10
Auswirkungen und Ausbildungsstätten	11
Verpflichtungen zur Wahrung der Ausbildungsqualität	12
Ausbildung im Überblick	13
FAQs – die wichtigsten Fragen zur „Ausbildung NEU“	14
Links	15

IMPRESSUM

SONDERAUSGABE DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEZEITUNG:
Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12,
1010 Wien; Medieninhaber: Verlagshaus der Ärzte GmbH, Nibelungengasse
13/5, 1010 Wien; Hersteller: Druckerei Berger, Ferdinand Berger & Söhne
Ges.m.b.H., Wienerstraße 80, 3580 Horn

coverfoto © istock



Artur Wechselberger
Präsident der
Österreichischen Ärztekammer

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) hat in den vergangenen Jahren gemeinsam mit wissenschaftlichen Gesellschaften und dem Gesundheitsministerium intensiv an einer Reform der postpromotionalen Ausbildung gearbeitet. Ziel war es, die seit Jahrzehnten unveränderte Ausbildung zu modernisieren und mit europäischen Standards gleichzuziehen.

Seit 1. Juni 2015 ist die „Ärzteausbildung NEU“ in Kraft. Die unterschiedlichen Interessen von Ärztekammer, Bund, Ländern und Sozialversicherungen waren zu berücksichtigen. Die Novellierungen des Ärztegesetzes und der Ärzte-Ausbildungsordnung (ÄAO) bildeten die Basis für die neue Verordnung über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse (KEF und RZ-V), welche die Vollversammlung der ÖÄK im Zuge des 131. Österreichischen Ärztekammertages beschlossen hat. Das ist auch ein Vertrauensvorschuss gegenüber jenen Einrichtungen, die für die Schaffung und Einhaltung entsprechender Rahmenbedingungen zugunsten einer nachhaltigen Verbesserung der ärztlichen Ausbildung Sorge zu tragen haben. Regelmäßige Evaluierungen der neuen Qualitätsstandards sollen dazu beitragen, dass die Reform in der Praxis gelingen kann.

Ein zentraler Pfeiler der reformierten Ausbildung ist die von der Österreichischen Ärztekammer seit vielen Jahren geforderte verpflichtende Lehrpraxis. Sie wird in den kommenden Jahren schrittweise von sechs auf neun und schließlich auf zwölf Monate ausgedehnt. Um die praxisnahe Ausbildung in der Lehrpraxis langfristig zu sichern, muss jedoch endlich die noch offene Frage der Finanzierung zufriedenstellend gelöst werden.

Die Reform der ärztlichen Ausbildung bringt eine Vielzahl an Neuerungen mit sich. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen geben, bei Detailfragen hilft die jeweilige Landesärztekammer gerne weiter.

Ich wünsche Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, viel Erfolg mit der „Ärzteausbildung NEU“!

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage für die Ausbildungsreform bildet eine Novelle des Ärztegesetzes von Herbst 2014. Die Novellierung der Ärzte-Ausbildungsordnung (ÄAO) ist mit 1. Juni 2015 in Kraft getreten. Sie legt die allgemeinen Grundsätze der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt sowie deren Umfang fest.

Außerdem finden sich in der novellierten ÄAO Übergangsbestimmungen für bereits begonnene Ausbildungen, Regelungen zum Erfolgsnachweis und allgemeine Bestimmungen für die ärztliche Ausbildung, z. B. im Hinblick auf Teilzeitbeschäftigung.

Die dritte Säule der Ausbildungsreform ist die Novellierung der Verordnung über Ausbildungsinhalte sowie die Ausgestaltung der Rasterzeugnisse (KEF und RZ-V). Diese Verordnung wurde von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 19. Juni 2015 erlassen und tritt rückwirkend mit 1. Juni 2015 in Kraft.

Wesentlich ist der Umstieg von der reinen Absolvierung von Monaten ohne bestimmten Aufbau auf eine sequenzielle Ausbildung, in der man beginnend von der Basisausbildung weitere Stufen nach einem bestimmten Schema zu absolvieren hat. Damit soll der wichtigste Schritt in der Ausbildung vollzogen werden, nämlich ein Kulturwandel. Die Ausbildung soll nicht mehr nebenbei laufen und ein Anhängsel der ärztlichen Tätigkeit im Routinebetrieb sein, sondern umgekehrt: Die Ausbildung soll im Mittelpunkt der Tätigkeit des auszubildenden Arztes bzw. der auszubildenden Ärztin stehen.

BASISAUSBILDUNG

Die Basisausbildung wird im Anschluss an das Studium absolviert und umfasst zumindest neun Monate in konservativen und chirurgischen Fächern. Die Basisausbildung soll die Ärztinnen und Ärzte dazu befähigen, Patientinnen und Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung zu betreuen, den Stationsalltag zu bewältigen und in Notsituationen fachgerecht handeln zu können. Die Ärztinnen und Ärzte sollen am Ende der Basisausbildung zudem in der Lage sein, die häufigsten Krankheitsbilder zu erkennen und zu behandeln.

WIE WERDE ICH ARZT/ ÄRZTIN FÜR ALLGEMEIN- MEDIZIN?

Die Basisausbildung kann an allen Standard-, Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten absolviert werden, wobei es keine fixe Zuteilung zu Abteilungen gibt; vielmehr obliegt es dem ärztlichen Direktor zu entscheiden, wann und wo die Ärzte in Basisausbildung zugewiesen werden. Zentral ist, dass alle Inhalte und Kompetenzen erworben werden, die im Rasterzeugnis vorgesehen sind. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und die ÖÄK empfehlen, in der Basisausbildung auch eine Zeit lang an einer Abteilung für Neurologie zu verbringen, da dieses Fach im Turnus der Allgemeinmedizin nicht mehr verpflichtend vorgesehen ist.

Wer Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin werden möchte, absolviert im Anschluss an die Basisausbildung zunächst 27 Monate Spitalsturnus. Dieser enthält folgende Fächer:

- 9 Monate Innere Medizin
- 3 Monate Kinder- und Jugendheilkunde
- 3 Monate Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- 3 Monate Orthopädie und Traumatologie
- 3 Monate Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin

Zusätzlich müssen zwei Wahlfächer in der Dauer von mindestens drei Monaten absolviert werden. Gewählt werden kann aus folgenden Fachgebieten:

- Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Augenheilkunde und Optometrie
- Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Neurologie
- Urologie

An diesen Spitalsturnus schließt sich die vorerst sechsmonatige verpflichtende Lehrpraxis bei einem Arzt bzw. einer Ärztin für Allgemeinmedizin an. In Summe dauert die Ausbildung für angehende Allgemeinmediziner und -medizinerinnen somit künftig mindestens 42 Monate, nach Ausdehnung der Lehrpraxis auf zwölf Monate wird die allgemeinmedizinische Ausbildung mindestens 48 Monate in Anspruch nehmen.

DIE LEHRPRAXIS

Im Anschluss an den Spitalsturnus folgt die verpflichtende Ausbildung im Fach Allgemeinmedizin. Diese wird im Rahmen der sechsmonatigen Lehrpraxis bei einem Arzt bzw. einer Ärztin für Allgemeinmedizin, in einer Lehrgruppenpraxis, in einem Lehrambulatorium oder in einer Spitalsambulanz absolviert. Sie bildet den letzten Ausbildungsabschnitt für angehende Allgemeinmediziner und wird stufenweise auf neun Monate (ab 1. 6. 2022) bzw. auf zwölf Monate (ab 1. 6. 2027) erhöht.

Die praktische Ausbildung in der Lehrpraxis hat mindestens 30 Wochenstunden zu umfassen. Daneben ist es den angehenden Allgemeinmedizinerinnen und -medizinerinnen erlaubt, in einer Krankenanstalt zu arbeiten, wobei sie mindestens vier Tage pro Woche in der Lehrpraxis anwesend sein müssen.

Die Finanzierung der Lehrpraxis ist noch ungesichert und muss zwingend in den nächsten Monaten verhandelt und finalisiert werden. Es gibt allerdings bereits Pilotprojekte, wie z. B. in Vorarlberg, und es ist zu hoffen, dass Bund, Länder und Sozialversicherung sich rasch mit der Ärztekammer auf eine Finanzierung einigen.

WIE WERDE ICH
FACHARZT/
FACHÄRZTIN?

Die Facharztausbildung beginnt, wie die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin, mit der neunmonatigen Basisausbildung. Im Anschluss geht es in die Sonderfach-Grundausbildung (SFG), deren Dauer je nach gewähltem Fach variiert. Auf die Grundausbildung folgt die Sonderfach-Schwerpunktausbildung (SFS); auch hier variiert die Dauer je nach gewähltem Fach. Die unterschiedliche Dauer der Grund- bzw. Schwerpunktausbildungen hat fachlich-medizinische Gründe. Die Schwerpunktausbildung umfasst Module, deren Dauer ebenfalls vom gewählten Fach abhängig ist. In Summe dauert die Facharztausbildung mindestens 72 Monate.

INTERNISTISCHE FÄCHER

Die internistischen Fächer starten ebenfalls mit der neunmonatigen Basisausbildung. Im Anschluss folgt die 27 Monate dauernde Sonderfach-Grundausbildung im Fach Innere Medizin. Die verbleibenden 36 Monate sind entweder im Fachgebiet Allgemeine Innere Medizin oder in einem internistischen Schwerpunkt zu absolvieren. Folgende Schwerpunkte wurden als eigene Sonderfächer eingeführt:

- Angiologie
- Endokrinologie und Diabetologie
- Gastroenterologie und Hepatologie
- Hämatologie und internistische Onkologie
- Infektiologie
- Intensivmedizin
- Kardiologie
- Nephrologie
- Pneumologie (ehem. Facharzt für Lungenheilkunde)
- Rheumatologie

CHIRURGISCHE FÄCHER

Am Anfang steht auch hier die Basisausbildung. Die Sonderfach-Grundausbildung kann 15 bis 36 Monate betragen, die Sonderfach-Schwerpunktausbildung dauert je nach gewähltem Fach 27 bis 48 Monate. Die Schwerpunktausbildung kann in einem der folgenden Gebiete absolviert werden:

	SFG	SFS
Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie	15	48
Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie	15	48
Herzchirurgie	15	48
Kinder- und Jugendchirurgie	15	48
Neurochirurgie	36	27
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	36	27
Thoraxchirurgie	15	48

Dauer in Monaten

WEITERE
SONDERFÄCHER

Die Grundausbildung umfasst je nach Fach 36 bis 45 Monate, die Schwerpunktausbildung dauert 27 Monate. Im Fach Anatomie startet man sofort mit der Grundausbildung; hier entfällt die neunmonatige Basisausbildung.

Für die meisten Fächer sind sieben Module – davon ein optionales wissenschaftliches Modul – vorgesehen, aus denen drei gewählt werden müssen. In manchen Fächern ist auch nur ein Modul verpflichtend vorgesehen.

DIE SONDERFÄCHER
IM ÜBERBLICK

Zu den Sonderfächern zählen, neben internistischen und chirurgischen Fächern, folgende:

	SFG	SFS
Anästhesiologie und Intensivmedizin	36	27
Anatomie	45	27
Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie	36	27
Augenheilkunde und Optometrie	36	27
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	36	27
Gerichtsmedizin	36	27
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	36	27
Haut- und Geschlechtskrankheiten	36	27
Histologie, Embryologie und Zellbiologie	36	27
Kinder- und Jugendheilkunde	36	27
Kinder- und Jugendpsychiatrie	36	27
Klinisch-Immunologische Sonderfächer	27	36
Klinisch-Pathologische Sonderfächer	36	27
Klinisch-Mikrobiologische Sonderfächer	36	27
Medizinische Genetik	36	27
Medizinische und Chemische Labordiagnostik	36	27
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	15	24
Neurologie	36	27
Nuklearmedizin	36	27
Orthopädie und Traumatologie	36	27
Pharmakologie und Toxikologie	36	27
Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation	36	27

AUSBILDUNGSVERLAUF
UND AUSBILDUNGS-
NACHWEISE

Physiologie und Pathophysiologie	36	27
Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin	36	27
Public Health	36	27
Radiologie	36	27
Strahlentherapie-Radioonkologie	36	27
Transfusionsmedizin	27	26
Urologie	36	27

Dauer in Monaten

Zu Beginn der Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin oder zu einem Sonderfach ist den Ärztinnen und Ärzten in Ausbildung ein Ausbildungsplan zu übergeben. In diesem Plan ist festzulegen, wann welcher Ausbildungsschritt wo absolviert werden wird. Bevor ein Rasterzeugnis ausgestellt wird, muss zudem ein fachlich-inhaltliches Evaluierungsgespräch mit dem Arzt/der Ärztin geführt werden.

Durch Rasterzeugnisse, in denen die absolvierten Ausbildungsinhalte testiert werden, ist zu bestätigen, dass ein Arzt bzw. eine Ärztin Ausbildungsinhalte an einer anerkannten Ausbildungsstätte absolviert hat. Das Rasterzeugnis ist zu folgenden Zeitpunkten auszustellen:

- nach der Basisausbildung
- nach dem Ende jedes Fachgebietes der allgemeinmedizinischen Ausbildung
- nach der Hälfte der Sonderfach-Grundausbildung
- nach dem Ende der Sonderfach-Grundausbildung
- nach jedem Modul der Sonderfach-Schwerpunktausbildung

Weitere Informationen zu den Rasterzeugnissen, insbesondere die Ausbildungsinhalte für alle Fächer und die Allgemeinmedizin, finden sich auf www.aerztekammer.at sowie auf den Webseiten der Landesärztekammern.

ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN

Ausbildungen, die spätestens am 31. Mai 2015 begonnen wurden, können noch nach der ÄAO 2006 abgeschlossen werden. Das gilt auch für Ausbildungen in einem Sonderfach und in Additivfächern, die in der ÄAO 2015 nicht mehr vorgesehen sind. Es reicht also, eine Ausbildung vor dem 31. Mai 2015 begonnen zu haben, um diese nach den alten Bestimmungen der ÄAO 2006 absolvieren zu können.

Die Ausbildung kann unterbrochen werden, etwa durch Karenzzeiten oder Auslandsaufenthalte. Dies wirkt sich nicht nachteilig auf die Ausbildung aus. Wer vor oder mit dem 31. Mai 2015 mit der praktischen Ausbildung begonnen hat, kann in die „Ausbildung NEU“ wechseln. Bisher absolvierte Ausbildungszeiten werden dabei angerechnet – allerdings ist dieser Wechsel erst ab März 2016 möglich. Der Grund dafür liegt darin, dass zunächst die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die neue Ausbildung erfolgen muss. Außerdem ist in der Realität die Zustimmung des Dienstgebers erforderlich.

Ärztinnen und Ärzte, die nach Österreich einwandern und hier eine praktische Ausbildung beginnen möchten, können ebenfalls mit 1. März 2016 in die neue Ausbildung wechseln. Wenn Sie vor dem 31. Mai 2015 im Ausland eine Ausbildung begonnen haben, können Sie jederzeit nach Österreich wechseln und noch die alten Ausbildungswege beschreiten.

SONSTIGE ÄNDERUNGEN

In Ausbildung befindliche Ärztinnen und Ärzte sind zur unselbstständigen Ausübung ärztlicher Tätigkeiten in anerkannten Ausbildungsstätten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte berechtigt.

Ein gleichzeitiges Tätigwerden während der Ausbildung für mehr als eine Abteilung oder Organisationseinheit ist grundsätzlich unzulässig.

Ausnahme:

Das sogenannte Pooling, also die abteilungs- und organisationseinheitsübergreifende Tätigkeit von Turnusärzten. Dies ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- nach Abschluss der Basisausbildung
- im Rahmen der Fertigkeiten der Basisausbildung
- außerhalb der Kernausbildungszeit (= nach 16 Uhr)
- nicht auf der abteilungsfremden Ambulanz, nur auf der Station
- verpflichtende Anwesenheit eines fachlich verantwortlichen Arztes (keine Rufbereitschaft)
- maximal 60 Betten bei zwei, maximal 45 Betten bei drei Abteilungen

Die bislang üblichen Additivfächer wurden im Zuge der Ausbildungsreform ersatzlos gestrichen. Sie werden künftig in Form von Spezialisierungen durch die Österreichische Ärztekammer festgelegt. Auch die Kernarbeitszeit ändert sich: Bisher betrug sie 35 Wochenstunden, davon mussten 25 Wochenstunden zwischen 8 und 13 Uhr absolviert werden. Diese Stundenzahl bleibt unverändert, jedoch sind die 25 Wochenstunden nunmehr zwischen 7 und 16 Uhr zu absolvieren. Auch eine Ausbildung in Teilzeit ist möglich.

AUSWIRKUNGEN UND AUSBILDUNGSSTÄTTEN

Die „Ausbildung NEU“ verfolgt das Ziel, die seit Jahrzehnten unveränderte praktische Ausbildung an moderne Gegebenheiten anzupassen und auf international wettbewerbsfähiges Niveau zu heben. Zusätzlich soll sie dazu beitragen, den Standort Österreich wieder attraktiver zu machen und die Ärzteflucht einzudämmen. Dies wird jedoch begleitende Maßnahmen – z. B. eine Attraktivierung der Arbeitsplätze in Spital und Niederlassung – erfordern. Dazu gehört auch, dass bei der Anerkennung der Einrichtungen, an denen eine Ausbildung gemacht werden kann, neue Wege beschritten werden. So wurden z. B. neue Kriterien für die Ausbildung festgelegt. Demnach wurde das Konzept der Facharztausbildung hinsichtlich der Anzahl der Ausbildungsstellen pro Abteilung auch für die Ausbildung zur Allgemeinmedizin übernommen.

Die Basisausbildung kann ex lege an allen Standard-, Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstellen angeboten werden. Eine gesonderte Anerkennung ist nicht erforderlich, Sonderkrankenanstellen ausgenommen. Anders verhält es sich mit Ausbildungsstätten/Ausbildungsstellen für Allgemeinmedizin bzw. Sonderfächer: Die Anerkennung dieser Ausbildungsstätten/Ausbildungsstellen erfolgt durch die Österreichische Ärztekammer. Um als Ausbildungsstätte anerkannt zu werden, muss eine Krankenanstalt folgende Kriterien erfüllen:

VERPFLICHTUNGEN ZUR WAHRUNG DER AUSBILDUNGSQUALITÄT

- ausreichende Anzahl an beschäftigten Fachärzten zur Anleitung und Aufsicht
- erforderliches medizinisches Leistungsspektrum
- Gewährleistung der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten
- Nachweis für die Übernahme von Tätigkeiten gemäß § 15 GuKG (mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich) bei eingerichtetem Pflegedienst (neu)
- Nachweis über gesetzeskonformes Turnusärzte-Pooling (neu)
- verpflichtendes Ausbildungskonzept (neu)

Der Träger der Ausbildungsstätte ist verpflichtet zur:

- Vermittlung der bestqualifizierenden Ausbildung in kürzestmöglicher Zeit
- Sicherstellung der Vermittlung der für den Erwerb der zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, allenfalls durch begleitende theoretische Unterweisungen
- Vorlage eines Ausbildungsplanes zu Beginn der praktischen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt
- Meldung über Änderungen betreffend Ausbildungsstätten und Besetzung von Ausbildungsstellen in die elektronische Applikation der ÖÄK
- möglichst gleichmäßigen Aufteilung der Wochendienstzeit (bei einer Ausbildungszeit von 35 Wochenstunden) auf die Arbeitstage der Woche
- Gewährleistung, dass die Ausbildung möglichst in den Hauptzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird (jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 7 Uhr und 16 Uhr)

Der Ausbildungsverantwortliche (= ärztliche Leiter Abteilung/Institut bzw. Organisationseinheit, die zur Ausbildung berechtigt ist) ist verpflichtet zur:

- Sorge für die Erreichung des Ausbildungsziels; die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
- laufenden Überprüfung des Erwerbs von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten und Beurteilung inwieweit diese in dem in den Rasterzeugnissen für die jeweiligen Fachgebiete angeführten Umfang tatsächlich vermittelt worden sind

WEITERE INFORMATIONEN/ AUSBILDUNG IM ÜBERBLICK

- Ausstellung einer Bestätigung über die bis dahin vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nach der Hälfte der Ausbildungszeit in der Sonderfach-Grundausbildung oder nach jeder Rotationsabteilung in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (dies jedoch nur auf Verlangen des Turnusarztes)
- regelmäßigen Durchführung von Evaluierungsgesprächen zwischen Ausbildner und Auszubildenden

Mit 1. Juli 2015 ist eine Ausbildungsstellenverwaltungs-Applikation (ASV) der Österreichischen Ärztekammer gestartet, welche die elektronische Meldung folgender ausbildungsrelevanter Umstände durch den Rechtsträger der Ausbildungsstätte an die Österreichische Ärztekammer vorsieht:

- Beginn der Ausbildung
- Wechsel
- Unterbrechung
- Änderung des Ausbildungsausmaßes
- Abschluss

Dies gilt sowohl für die Basisausbildung als auch die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sowie die Facharztausbildung. Ziel ist es, relevante Umstände des Ausbildungsweges möglichst elektronisch melden zu können, damit für Ausbilder und Auszubildende Klarheit besteht. Wer beim jeweiligen Träger meldet, wird durch den Rechtsträger entschieden. Die ÖÄK rät dazu, die Meldungen durch entsprechende zentrale Stellen im Rechtsträger der Krankenanstalt, z. B. Personalstellen, zu organisieren. Das Programm kann nach kurzer Einschulung bedient werden, um auch hier den Zeitaufwand für die Träger so gering wie möglich zu halten und wurde kurz nach dem Start am 1. Juli 2015 bereits von einigen Trägern aktiv benutzt. Die Verwaltung der Applikation liegt bei der Österreichischen Ärztekammer, die eingetragenen Daten werden auch für die Standesführung zur Verfügung gestellt, damit die Ausbildungsmeldungen mit den Meldungen in der Ärzteliste übereinstimmen.

Seit wann ist die Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 in Kraft und was regelt sie?

Die Ärzte-Ausbildungsordnung, kurz ÄAO 2015, ist seit 1. Juni 2015 in Kraft. Sie regelt die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. die Facharztausbildung sowie Erfolgsnachweise für die praktische allgemeinärztliche und fachärztliche Ausbildung.

Was wurde aus dem „Common Trunk“?

Der „Common Trunk“ heißt jetzt Basisausbildung und dauert neun Monate.

Was sind die Inhalte und das Ziel der Basisausbildung?

Die Basisausbildung dient dem Erwerb der klinischen Basiskompetenz in chirurgischen und konservativen Fächern. Ärztinnen und Ärzte sollen befähigt werden, Patientinnen und Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung zu betreuen; sie können am Ende der Basisausbildung den Stationsalltag bewältigen und Notfallsituationen fachgerecht betreuen. Ziel ist es zudem, die häufigsten Krankheitsbilder zu erkennen und zu behandeln.

Ist es möglich, die Ausbildung auch im Rahmen einer Teilzeitausbildung zu absolvieren?

Ja. Die Untergrenze liegt bei zwölf Stunden in Krankenanstalten, bei 15 Stunden in Lehrpraxen und bei 17,5 Stunden in Lehrambulatorien. Die Dauer der Gesamtausbildung verlängert sich entsprechend.

Ich habe meine Ausbildung vor oder mit dem 31. Mai 2015 begonnen. Muss ich in die neue Ausbildung wechseln?

Nein. Sie können die Ausbildung nach der alten ÄAO 2006 fortsetzen und auch beenden. Wenn Sie wechseln möchten, können Sie das frühestens mit 1. März 2016 tun. Bereits absolvierte gleichwertige Ausbildungsinhalte können dabei angerechnet werden.

WICHTIGE LINKS

Gibt es eine Frist, innerhalb derer ich meine Ausbildung nach der ÄAO 2006 beenden muss?

Nein. Sie können die Ausbildung nach der ÄAO 2006 beenden.

Ich habe eine Ausbildung in einem Sonderfach begonnen, das nach der neuen Ausbildungsordnung nicht mehr vorgesehen ist. Muss ich das Fach wechseln?

Nein. Ausbildungen in Sonderfächern wie z. B. Neurobiologie, die spätestens am 31. Mai 2015 begonnen wurden, unterliegen noch der ÄAO 2006 und können auf deren Basis beendet werden.

Ich habe nicht alle Antworten auf meine Fragen gefunden, an wen kann ich mich wenden?

Für individuelle Anfragen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausbildungsabteilungen in den einzelnen Landesärztekammern zuständig.

Ärzttekammer für Burgenland: www.aekbgld.at

Ärzttekammer für Kärnten: www.aekkttn.at

Ärzttekammer für Niederösterreich: www.arztnoe.at

Ärzttekammer für Oberösterreich: www.aekoee.at

Ärzttekammer für Salzburg: www.aeksbkg.at

Ärzttekammer für Steiermark: www.aekstmk.or.at

Ärzttekammer für Tirol: www.aektirol.at

Ärzttekammer für Vorarlberg: www.aekvbg.or.at

Ärzttekammer für Wien: www.aekwien.at

Österreichische Ärztekammer: www.aerztekammer.at

Akademie der Ärzte: www.arztakademie.at